Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10352 — CNP/UniCredit/Aviva Life/Aviva S.p.A.)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 226/05)

1. Am 4. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CNP Assurances S.A. („CNP“, Frankreich), kontrolliert von der Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich);

— UniCredit S.p.A. („UniCredit“, Italien);

— Aviva Life S.p.A. („Aviva Life“, Italien), Teil der Gruppe Aviva plc.

— Aviva Italia Servizi, S.c.a.r.l. Aviva Life S.p.A („Aviva Life“, Italien), Teil der Gruppe Aviva plc.

— Aviva S.p.A. (Italien), Teil der Aviva Plc Group.

CNP übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Aviva Life und Aviva Servizi. CNP und Unicredit übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Aviva S.p.A.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CNP: Entwicklung, Bereitstellung und Verwaltung von Versicherungsprodukten weltweit; in Italien hauptsächlich Bereitstellung von Lebensversicherungsprodukten.

— UniCredit: italienische Bankengruppe, die Bank- und Finanzdienstleistungen in Italien sowie in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern erbringt.

— Aviva Life bietet Lebensversicherungsprodukte in Italien an.

— Aviva Servizi erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Steuern, Verwaltung und Finanzen, Informationstechnologien, Humanressourcen, Versicherungsmathematik, Marketing und Kommunikation sowie juristische Dienstleistungen für die Anteilseigner der Aviva plc-Gruppe.

— Aviva S.p.A.: Bereitstellung von Lebensversicherungsprodukten in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2])infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M. 10352 — CNP/UniCredit/Aviva Life/Aviva S.p.A.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË